



Weisungen zu Schulgesetz und Schulverordnung

Weisungen zur Schaffung von Schulleitungen

vom 18. September 2001

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 33 Abs.7 der Verordnung vom 26. März 2001 zum Gesetz über Schule und Bildung,

erlässt:

Art. 1 Aufgaben

¹ Der Schulleitung obliegt die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die pädagogische, die personelle, die organisatorische, die administrative und die finanzielle Führung.

² Die pädagogische Führung umfasst insbesondere die Mitverantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität, die Betreuung kommunaler Schulentwicklungsprojekte, Unterrichtsbesuche, die Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen und die Förderung der pädagogischen Zusammenarbeit der Lehrpersonen.

³ Die personelle Führung umfasst insbesondere die Personalplanung, die Überprüfung der Erfüllung des Berufsauftrags der Lehrenden, die Verantwortlichkeit für die Mitarbeitergespräche, die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Besoldungseinstufungen und -abweichungen, die Mitwirkung bei der Wahl und die Einführung und Betreuung neuer Lehrpersonen.

⁴ Die organisatorische und administrative Führung umfasst insbesondere die Überwachung und den Vollzug der rechtlichen Bestimmungen und der Schulorganisation (Stunden- und Pensenpläne, Klassenzuteilungen, Übertrittsentscheide, Raumorganisation, Jahresplanung), die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit den Schulbehörden, die Verbindung zu den kommunalen Schulbehörden sowie zu den kantonalen Verwaltungsstellen und Schuldiensten.

⁵ Die finanzielle Führung umfasst insbesondere die Budgetplanung im Rahmen der kantonalen und kommunalen Bestimmungen, die Verwaltung des kommunalen Schulbudgets sowie die Budgetkontrolle in Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulbehörden.

Art. 2 Anforderungen

1 Schulleiter/-innen verfügen über eine pädagogische Grundausbildung, Unterrichtserfahrung sowie über eine von der Erziehungsdirektion anerkannte Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich.

2 Die Erziehungsdirektion erstellt eine Liste der anerkannten Schulleitungsausbildungen und entscheidet über die Äquivalenz anderer Ausbildungen.

Art. 3 Stellenumfang

¹ Der Stellenumfang soll der Komplexität der Aufgaben entsprechend die kompetente operative Leitung der Schule ermöglichen. Für die Festlegung des Stellenumfanges sind als Minimalwerte die Anzahl Klassen und Lehrpersonen, das konkrete Pflichtenheft und die daraus resultierende Zeitanalyse, sowie die spezifischen örtlichen Gegebenheiten anzuwenden (vgl. Art.33 Abs.3 Schulverordnung).

² Der Minimalwert zum Stellenumfang «Schulleitung» soll je nach Organisationsmodell die Pensen von Schulhaus-/Stufen-/Bereichsverantwortlichen innerhalb des gesamten Leitungskonzeptes enthalten. Der Minimalwert Stellenumfang soll für ein «100%-Pensum Schulleitung» 25 Klassen betragen. Dies entspricht in etwa der Führung von 40 Lehrpersonen.

Art. 4 Schulleitungsmodelle

¹ Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Das Beschäftigungspensum einer Schulleitungsperson sollte in der Regel 50% nicht unterschreiten.

² Mittlere und grössere Schuleinheiten können neben der eigentlichen Schulleitung eine zweite Führungsebene in Form von Schulhaus-, Stufen- oder Bereichsverantwortlichen schaffen. Die Aufgabenteilung zwischen den Führungsebenen ist klar zu regeln.

Art. 5 Anstellung

¹ Die Anstellungsbedingungen von Personen, die Schulleitungsaufgaben wahrnehmen und Unterricht erteilen, sind zu trennen.

² Die Anstellungsbedingungen der Schulhaus-, Stufen- oder Bereichsverantwortlichen entsprechen denen der Lehrpersonen. Sie werden für ihre Leitungsaufgaben von der Unterrichtsverpflichtung im Rahmen des Berufsauftrages entsprechend entlastet. Die Leitungsfunktion kann zusätzlich honoriert werden.

³ Gemeinden können zusammen mit anderen Gemeinden Schulleitungen einsetzen. Die entsprechenden Modelle sind organisatorisch und rechtlich so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Grundlagen entsprechen.

Art. 6 Kontakte zur Erziehungsdirektion

¹ Die Erziehungsdirektion führt regelmässige Zusammenkünfte mit den Schulleitungen durch.

² Die Fachstellen der Erziehungsdirektion unterstützen die Schulleitungen in pädagogischen und organisatorischen Fragen.

Art.7 Ausrichtung des Zusatzbeitrags für geleitete Schulen

¹ Die Genehmigung der Schulleitungskonzepte auf der Basis der vorliegenden Weisungen durch die Erziehungsdirektion ist die Voraussetzung zur Ausrichtung des Zusatzbeitrags für Lernende an geleiteten Schulen.

² Die Erziehungsdirektion kann die Ausrichtung der Zusatzbeiträge von der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit den vorliegenden Weisungen abhängig machen.

³ Machen Gemeinden auf der Basis von Vereinbarungen mit ausserkantonalen Schulen oder mit Privatschulen einen Anspruch auf die Zusatzbeiträge geltend (vgl. Art.1 Schulverordnung), prüft die Erziehungsdirektion sinngemäss die entsprechenden Schulleitungskonzepte dieser Schulen.

⁴ Besuchen Lernende auf der Basis von Vereinbarungen Geleitete Schulen in anderen Gemeinden oder gemäss Art.7 Abs.2 dieser Verordnung ausserkantonale Geleitete Schulen werden die Zusatzbeiträge für geleitete Schulen an die Wohnsitzgemeinde der Lernenden ausgerichtet.

⁵ Zur Erfassung der Anzahl Lernenden in Geleiteten Schulen kann die Erziehungsdirektion administrative Weisungen erlassen.